

Die Vorsitzende  
Univ.-Prof. Dr. Ursula Gather  
Rektorin der  
Technischen Universität Dortmund

LRK NRW · c/o TU Dortmund · August-Schmidt-Str. 4 · 44227 Dortmund

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

- Per E-Mail -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
16/480

Alle Abg

Geschäftsstelle:  
Dr. Roman Walega  
c/o Technische Universität Dortmund  
August-Schmidt-Str. 4  
44227 Dortmund  
Telefon: +49 (0)231.755.7558  
Telefax: +49 (0)231.755.7557  
walega@lrk-nrw.de

14. Februar 2013

**Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1625 (Neudruck)

**Hier: Zusätzliches Sachverständigengespräch des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung zum hochschulpolitischen Schwerpunkt am 20. Februar 2013**

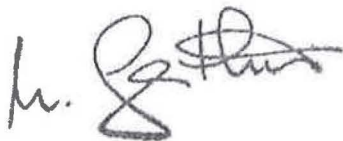
Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW (LRK NRW) bedanke ich mich für die Übersendung des Entwurfes eines Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Gern kommt die LRK NRW der Aufforderung um Stellungnahme nach.

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung hatte die Universitäten bereits im September 2012 um Stellungnahme zum Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes gebeten. Daher möchte ich Ihnen zum Sachverständigengespräch anbei die Stellungnahme der Universitäten in NRW weiterleiten, die der Wissenschaftsministerin am 17. Oktober 2012 übermittelt wurde. Diese Stellungnahme hat in ihren Grundargumenten nicht an Aktualität verloren und stellt somit den schriftlichen Beitrag der LRK NRW zum Beratungsgegenstand dar.

Diese Stellungnahme wird ebenfalls dem Unterausschuss „Personal“ zur Anhörung „Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ am 26. Februar 2013 übermittelt.

Mit freundlichem Gruß



Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather

Anlage

Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Ursula Gather



# Die Kanzlerin und die Kanzler der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen

UNIVERSITÄT SIEGEN • Der Kanzler • D-57068 Siegen

An die  
Ministerin für Innovation, Wissenschaft  
und Forschung des Landes NRW  
Frau Svenja Schulze  
40190 Düsseldorf



Die Vorsitzende  
Univ.-Prof. Dr. Ursula Gather  
Rektorin der  
Technischen Universität Dortmund

Geschäftsstelle:  
Dr. Roman Walega  
c/o Technische Universität Dortmund  
August-Schmidt-Str. 4  
44227 Dortmund  
Telefon: +49 (0)231.755.7558  
Telefax: +49 (0)231.755.7557  
walega@lrk-nrw.de

17. Oktober 2012

## Stellungnahme zum Dienstrechtsanpassungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Schulze,

mit Schreiben vom 24.09.2012 hat das MIWF die Universitäten um Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines „Dienstrechtsanpassungsgesetzes“ gebeten. Dieser Bitte möchten wir hiermit gerne nachkommen. Dabei beschränken wir uns auf die durch das Urteil des BVerfG notwendig gewordenen Regelungen sowie auf weitere Aspekte, die nur die Hochschulen betreffen. Im Einzelnen:

- Die Anhebung der W2/W3-Grundgehälter wird vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG als notwendig und angemessen bewertet. Gegen die Anhebung von W 3 um 300 Euro werden keine Bedenken formuliert.
- Mit der Anrechnungslösung (Art. 4 § 2) sind aus hiesiger Sicht vier Probleme verbunden:
  - Es wird vom Gesetzgeber in eine vertragliche Beziehung zwischen der Universität und dem Hochschullehrer eingegriffen. Die rechtlichen Bedenken sind nicht abschließend geklärt.
  - Es wird in das Gehaltsgefüge der Hochschule eingegriffen. Durch Anhebung der Grundgehälter bei nur sehr eingeschränkter Anrechnungsfreiheit unbefristeter Leistungszulagen werden Leistungsunterschiede zukünftig nicht mehr im Endgehalt ausgedrückt. Konkret geht der Gesetzentwurf dahin, allen W2-Beschäftigten mit Leistungsbezügen zwischen 150 und 840 Euro ab dem 1.1.2013 dieselbe Bezahlung beizumessen. Abhilfe kann hier innerhalb des gewählten Ansatzes nur ein gestaffelter Anrechnungsfreibetrag schaffen. Darüber hinaus sollten nach diesseitiger Auffassung bei der Anrechnungslösung die besonderen Leistungsbezüge

nach § 4 HLeistBVO NRW nicht zur Anrechnung kommen. Diese werden ausschließlich für Leistungen erbracht, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung bereits erbracht wurden und damit eine Honorierung für zurückliegende Zeiträume darstellen. Auch hier sollte ein sog. Besitzstand gewahrt bleiben, d.h. grundsätzlich keine Anrechnung nach Artikel 4 § 2 Satz 1 erfolgen.

- Im Rahmen des vorgelegten Entwurfes ergeben sich nur für wenige Beschäftigte spürbare Einkommenszuwächse. Der verbreiteten Unzufriedenheit mit der Besoldungssituation im unteren Bereich der Leistungsbezüge könnte mit einer Anhebung des Anrechnungsfreibetrages (bzw. der Anrechnungsfreibeträge – s. vorh.) entgegengewirkt werden.
- Die Formulierungen in Art. 4 § 2 werden nicht einheitlich verstanden. Die Regelung wird verschiedentlich so interpretiert, dass auch in Fällen höherer Leistungsbezüge (über 840 Euro) ein Betrag von 150 Euro verbleibt, also eine Gehaltssteigerung in entsprechender Höhe erfolgt. Hier sollte eine klarere Formulierung verwendet werden, dass dies nicht der Fall ist. Allerdings wird hier auch auf den Umstand hingewiesen, dass nach dem vorliegenden Entwurf die Bezieher von Leistungsbezügen unter 840 Euro privilegiert werden – dies ist mit dem Gedanken der Leistungsgerechtigkeit unvereinbar.
- Es besteht eine Regelungslücke bezüglich *befristeter* Leistungsbezüge, die entsprechend der getroffenen Berufsvereinbarung bei Zielerreichung entfristet werden *müssen*. Nach dem vorliegenden Entwurf (Art. 4 § 2) würden sie als befristete Leistungsbezüge nicht entsprechend dem angestiegenen Grundgehalt reduziert. Dies hat eine Privilegierung gegenüber den von vornherein unbefristeten Leistungsbezügen zur Folge. Hier wird vorgeschlagen, diese Konstellation mit derjenigen von vornherein unbefristeter Leistungsbezüge gleichzusetzen.
- Da sich die Absenkung der Ruhegehaltssätze für Leistungsbezüge gem. § 33 Abs. 3 S. 1 BBesG bzw. § 12 Abs. 4 LBesG aus Beschäftigtenperspektive neutral verhält, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf die Bedeutung der Ruhegehaltssätze von Leistungsbezügen in den Berufsverhandlungen hingewiesen. Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund des Wettbewerbs mit der Wirtschaft sowie im internationalen Hochschulwettbewerb zu sehen. Es wird angeregt, die bisherigen Sätze beizubehalten bzw. in geringerem Maße abzusenken.
- Der in NRW seit der Föderalismusreform angewendete § 33 Abs. 3 S. 1 BBesG setzt für die Ruhegehaltssätze unbefristeter Leistungsbezüge noch voraus, dass diese drei Jahre bezogen wurden. Diese Bestimmung (Stand 2006) soll jetzt in Landesrecht übernommen werden. Es wird vorgeschlagen, § 33 Abs. 3 S. 1 von drei auf zwei Jahre anzupassen, wie dies auch die aktuelle Fassung des BBesG vorsieht.
- Es ist fraglich, ob sich die Änderung des § 33 Abs. 3 BBesG (Absenkung der gesetzlichen Ruhegehaltssätze unbefristeter Leistungsbezüge und ggf. Änderung der Bezugsdauer) auf die Neuberechnung der Ruhebezüge der bis zum Inkrafttreten des Ge-

setzes bereits vorhandenen Ruheständler (gem. Art. 4 Abs. § 3) auswirkt. Dies sollte aus Gleichbehandlungsgründen so sein. Zudem sollte (ggf. in der Gesetzesbegründung) klargestellt werden, dass dies auch in den Fällen gilt, in denen zum 1.1.2013 eine Neuberechnung erfolgt, jedoch die geforderten zwei Bezugsjahre bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr erreicht werden.

- Die Regelung zur Höhe der Funktionsleistungsbezüge in der HLeistBVO sollte nach oben angepasst werden, da die Zulagenhöhe teilweise nicht der Arbeitsbelastung in den Ämtern gerecht wird, z.B. im Prorektorenamt. Diese Funktionen werden dadurch unattraktiv. Es wird für § 7 Abs. 5 HLeistBVO vorgeschlagen, dass „bis zu 20 v. H. des jeweiligen Grundgehaltes“ gewährt werden können.
- Aufgrund des Umstandes, dass die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen zwingend den Ruf von außen voraussetzt (§ 12 Abs. 1 S. 5 LBesG) und besondere Leistungsbezüge nur bei wiederholter Gewährung entfristet werden können, ist ein nur einkommensneutraler Wechsel von C nach W nicht möglich. Hier wird die Änderung bzw. Ergänzung von § 12 Abs. 2 S. 5 LBesG vorgeschlagen, dass bei einem Wechsel von C nach W auch ohne Ruf dauerhafte Leistungsbezüge bis zur Höhe des aktuellen Gehalts gewährt werden können. Mehrkosten sind hiermit nicht verbunden.
- Es wird die Ergänzung einer gesetzlichen Regelung zur Wahrung des versorgungsrechtlichen Besitzstandes beim Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W durch Aufnahme eines neuen Absatzes 6 in § 5 BeamtVG entsprechend der aktuellen Fassung des BeamtVG vorgeschlagen.
- Die Absenkung der Prozentsätze in § 6 Abs. 2 HLeistBVO zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung hauptberuflicher Hochschulleitungen wird als plausibel bewertet.
- Bei der Berufung in ein hauptberufliches Amt der Hochschulleitung wird der Lauf der Dreijahresfrist unterbrochen, weil in dieser Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Professorenamt ruhen und dementsprechend auch keine Bezüge mehr daraus gewährt werden. Dies kann es erschweren, geeignete Personen für die Wahrnehmung solcher Funktionen zu finden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass während der Zeit als hauptberufliches Präsidiumsmitglied sowohl die Frist beim Bezug von BerufsLeistungsbezügen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) als auch die Frist bei besonderen Leistungsbezügen (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG) weiterlaufen soll, also auf die Dreijahresfrist angerechnet wird.
- Es besteht zudem der Bedarf einer Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 35 BBesG iVm § 14 LBesG auch auf W1-Professorinnen und Professoren. Das Instrument nach § 14 LBesG (Gewährung einer FuL-Zulage auch für Juniorprofessoren) reicht nicht. Denn in der Regel werben Juniorprofessoren Förderungen ausschließlich aus EU oder sonstigen öffentlichen Mitteln ein, für die eine FuL-Zulage nach dem derzeitigen Wortlaut nicht gezahlt werden darf. Eine Zahlung von besonderen Leistungsbezügen ist ebenfalls ausgeschlossen; hier wäre auch die Dauer der Erbringung der besonderen Leistung „über mehrere Jahre“ problematisch. Im Zuge der Umsetzung der Besoldungsanforderungen des BVerfG, könnte eine Erweiterung der Regelung in § 35 BBesG iVm § 14 LBesG ebenfalls angeregt werden.

- Es wird die gesetzliche Klarstellung angeregt, dass die Hochschulen in allen Besoldungsangelegenheiten zuständig sind. Dies gilt insbesondere für solche Besoldungsbestandteile, die nicht im Gesetz abschließend kodifiziert sind, sondern durch die Hochschulen selbst entschieden werden (Leistungszulagen). Die Aufgabenübertragung gem. § 77 Abs. 3 HG, 92 LBG z.B. an das LBV bleibt unbenommen.
- Im Landesbeamtengesetz sollte die Sonderregelung für Dienstzeitverlängerung von Professoren § 124 LBG an die Realität der hauptberuflichen Rektorats- und Präsidiumsmitglieder angepasst werden, die zum Teil deutlich mehr als sechs Jahre dieses Amt wahrnehmen und bei Eintritt in den Ruhestand durch Rückfall in das Professorenamt versorgungsrechtliche Nachteile erleiden.
  - Vorschlag für eine Ergänzung des § 124 Abs. 3 LBG um einen weiteren Satz 2:
 

„Dies gilt nicht für den Professor, der hauptberufliches Mitglied der Hochschulleitung ist, soweit er dies nicht schriftlich beantragt.“

Grundannahme für die zuvor aufgeführten Punkte ist, dass alle Mehrkosten durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel in den Hochschulhaushalten gedeckt werden. Ansonsten müssten die Universitäten Professuren entsprechend dem finanziellen Mehraufwand abbauen.

Im Zusammenhang mit der Überleitung in die W-Besoldung hat es auch in NRW Klagen von betroffenen Professorinnen und Professoren gegeben, die derzeit noch gerichtsanhängig sind. Der Gesetzentwurf sollte klarstellen, dass die angestrebte Besoldungsreform keine Auswirkungen auf gegebenenfalls noch anhängige Klageverfahren haben wird bzw. dass mögliche Auswirkungen dieser Klageverfahren nicht zu Lasten der jeweiligen Hochschule gehen werden.

Die Universitäten werden die erbetenen Berechnungen des Mehrbedarfs jeweils gesondert übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Ursula Gather  
Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz  
der Universitäten in NRW



Dr. Johann Peter Schäfer  
Sprecher der Kanzlerin und Kanzler  
der Universitäten in NRW